

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VIII Fallgruppe 4 und VergGr. VII Fallgruppe 2 (Angestellte in einer Bücherei des Landes Berlin); TVG § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

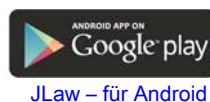
(vgl. Urteil vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR
41/75 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT)

Aktenzeichen: 4 AZR 157/75

Urteil des BAG vom 25. Februar 1976 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 157/75
1 Sa 12/74 Berlin

Verkündet am
25. Februar 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Steingen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. Oktober 1974 - 1 Sa 12/74 - aufgehoben.

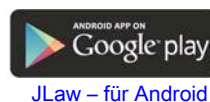
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die den Beruf einer Dekorateurin erlernt hat, war zunächst vom 1. April bis 23. September 1969 sowie vom 27. Oktober 1969 bis 31. Juli 1970 als Stationshilfe im Städtischen Krankenhaus am K beschäftigt. Am 1. August 1970 begann sie in der Hauptjugendbücherei des Bezirksamtes K als Büchereiangestellte in den Diensten des beklagten Landes zu arbeiten. Die Klägerin erhielt Vergütung nach der VergGr. VIII BAT nach Maßgabe des "Berliner Gruppenplanes 1966". Unter dem 17. August 1970 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der für ihr Arbeitsverhältnis die Gültigkeit des BAT sowie der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vorsieht; der Arbeitsvertrag bestimmt weiter, daß die Klägerin Vergütung nach der VergGr. VIII BAT erhält.

Im Geschäftsverteilungsplan wird das Aufgabengebiet der Klägerin folgendermaßen beschrieben:

"Erledigung aller in einer Bücherei anfallenden technischen Arbeiten, hauptsächlich Ausleihverbuchung und Buchrücknahme, Fristverlängerungen, Gebühreneinzahlung, Leseranmeldung mit karteimäßiger Erfassung, Ordnungsaufgaben in der Buchaufstellung, Ordnen von Katalog-Karteikarten, Schreiben von Bestellzetteln und Bestelllisten, Mitarbeit an der Statistik, Schriftverkehr, Aufsicht im Lesesaal, Schaufenstergestaltung für Jugendbücherei und Hauptstelle."

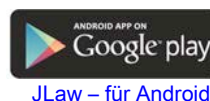
Von der Gesamtarbeitszeit der Klägerin entfallen auf:

Tätigkeit im allgemeinen Ausleihdienst und Leseranmeldung	29,48 v.H.,
Ordnungsarbeiten in der Buchaufstellung	11,90 v.H.,
Ordnen von Katalogkarten	2,84 v.H.,
Mitwirkung bei der Einarbeitung von Büchern und Zeitschriften	1,70 v.H.,
Mitwirkung bei der Statistik	1,13 v.H.,
Mitarbeit beim Einordnen von Katalogkarten in die Kataloge	8,50 v.H.,
Führung der Vorbestellkartei	5,68 v.H.,
Mitwirkung bei der Zusammenstellung von Dauerleihgaben	3,40 v.H.,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit, Schaufenstergestaltung	33,39 v.H.,
und Verschiedenes, z.B. Schriftverkehr und Suche vermißter Bücher	1,98 v.H..

Unter dem 20. Juni 1972 richtete das beklagte Land an die Klägerin ein Schreiben des folgenden Inhaltes:

"Das von Ihnen seit dem 1. August 1970 wahrgenommene Aufgabengebiet entspricht den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 5 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT.

Nach dem Schreiben des Senators für Inneres - V B 12 - vom 13. Juni 1967 werden Büchereiangestellte mit diesen Tätigkeitsmerkmalen übertariflich in die Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Berliner Gruppenplanes 1966 eingereiht.

Durch den Berliner Gruppenplan ist es uns möglich, Büchereiangestellte im Lande Berlin günstiger einzugruppieren. Da durch diese Regelung über den Rahmen des BAT einschl. der dazu vereinbarten Tätigkeitsmerkmale hinausgegangen wird, ist die Einreihung nach dem Berliner Gruppenplan eine übertarifliche.

Da in Ihrem Arbeitsvertrag vom 17. August 1970 ver-sehentlich weder der Hinweis auf eine übertarifliche Einreihung noch auf den Berliner Gruppenplan enthalten ist, kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis im Wege der Änderungskündigung nach § 53 Abs. 2 BAT fristgerecht zum 30. September 1972.

Wir sind jedoch bereit, Sie ab 1. Oktober 1972 als Büchereiangestellte übertariflich in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Berliner Gruppenplanes 1966 zu den bisherigen Bedingungen weiter zu beschäftigen und bitten um Ihre baldige schriftliche Antwort, um mit Ihnen einen neuen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen zu können.

Finanzielle Nachteile ergeben sich durch diese Änderungskündigung für Sie nicht.

Der Personalrat hat dieser Maßnahme zugestimmt."

Die Klägerin nahm das Angebot des beklagten Landes unter dem Vorbehalt an, daß die Änderung ihrer Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt sei.

Mit ihrer am 11. Juli 1972 beim Arbeitsgericht eingegangenen und dem beklagten Land am 21. Juli 1972 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst die Feststellung der Unwirksamkeit der Änderung ihrer Arbeitsbedingungen durch den Inhalt des vorstehende

- 4 -



- 4 -

Schreibens des beklagten Landes begehrt. Dazu hat sie vorgetragen, sie sei nicht übertariflich vergütet worden, sondern erfülle mit ihrer Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT. Daher sei die ihr gegenüber ausgesprochene Änderungskündigung sozial nicht gerechtfertigt. Weiter hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. August 1973 Vergütung nach der VergGr. VII BAT zu zahlen und die Differenzbeträge zwischen den VergGruppen VIII und VII BAT jeweils mit 4 v. H. zu verzinsen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, die von ihr auszuübenden Tätigkeiten seien durchweg mindestens solche der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4, teilweise sogar solche der VergGr. VII BAT Fallgruppe 11 und VI b BAT Fallgruppe 35. Daher nehme sie am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VII BAT teil. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

- 1.) festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist,
- 2.) festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin mit Wirkung vom 1. August 1973 an nach VergGr. VII BAT zu bezahlen und bei Erfüllung dieser Verpflichtung die sich ergebenden Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VII BAT jeweils vom 15. eines Monats an mit 4 v.H. zu verzinsen.

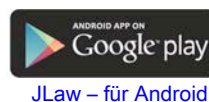
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die von ihm ausgesprochene Änderungskündigung sei sozial gerechtfertigt, denn der Klägerin sei schon vor dem Abschluß des schriftlichen Arbeitsvertrages der Parteien mitgeteilt worden, daß ihre Vergütung nach der VergGr. VIII BAT eine übertarifliche sei. Daraus folge zugleich, daß die Klägerin nicht im Wege des Bewährungsaufstieges nach VergGr. VII BAT eingruppiert werden könne. Im übrigen erledige die Klägerin lediglich "einfachere" Tätigkeiten im Sinne der Merkmale der VergGr. IX b BAT, teilweise sogar nur solche der VergGr. X BAT. Daher seien beide Klageanträge unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.791,60 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

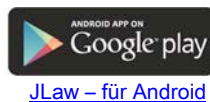
In der Revisionsinstanz schlossen die Parteien, nachdem sie beide übereinstimmend erklärt hatten, das Schreiben des beklagten Landes an die Klägerin vom 20. Juni 1972 enthalte keine Änderungskündigung, bezüglich des die "Änderungskündigung" betreffenden Klageantrages zu 1) einen Teilvergleich. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren zweiten Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach Abschluß des Teilvergleichs in der Revisionsinstanz über den Gegenstand des ersten Klageantrages bezieht sich das Rechtsmittel nur noch auf den allein streitbefangenen gebliebenen Gegenstand des ursprünglichen zweiten Klageantrages, wonach die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes beantragt hat, an sie ab 1. August 1973 Vergütung nach der VergGr. VII BAT zu zahlen. Mit diesem Klageantrag hat die Klägerin eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erhoben, für die alle nach der Senatsrechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, erfüllt sind (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, [demnächst] AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen).

Da die Klägerin erst seit 1. August 1970 als Angestellte beim beklagten Land tätig ist, hat zwischen den Parteien der BAT und seine Anlage 1 a, die beide aufgrund ihrer Kündigung am 31. Dezember 1969 abliefen, niemals normativ und zwingend nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten. Daran ändert im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin auch der Umstand nichts, daß die Klägerin zu dieser Zeit bereits als bei der Gewerkschaft ÖTV organisierte Arbeiterin in den Diensten des beklagten Landes stand, weil damals für sie allenfalls andere Tarifverträge, jedoch nicht der BAT haben gelten können. Hieraus folgt zugleich, daß - im Gegensatz zu dem sonst parallel gelagerten



- 6 -

Fall 4 AZR 41/75 - zwischen den Parteien die Normen des abgelaufenen BAT und seiner Anlage 1 a auch nicht nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG gegolten haben. Am Ergebnis des Rechtsstreits ändert das jedoch nichts, da kraft einzelvertraglicher Vereinbarung im schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 17. August 1970 die Rechtsnormen des abgelaufenen BAT so angewendet werden sollen, wie sie nach Ablauf des BAT und seiner Anlage 1 a weitergalten, nämlich im Zustande der Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Weiter ist daher mit dem Landesarbeitsgericht auszugehen von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII des abgelaufenen BAT Fallgruppe 2, auf die sich die Klägerin auch in erster Linie stützt und wonach zu vergüten sind

"Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII."

Damit will die Klägerin am Bewährungsaufstieg teilnehmen, wozu zunächst notwendig ist, daß sie im Zeitpunkt des möglichen Aufstieges, hier also am 1. August 1973, eine Tätigkeit auszuüben hatte, die den Merkmalen der VergGr. VIII entsprach (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, wie zuvor), wovon vorliegend nur die mit dem Hinweiszeichen * versehene Fallgruppe 4 in Betracht kommt; hiernach sind zu vergüten

"Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten."

Im Gegensatz zum Arbeitsgericht, das Teiltätigkeiten angenommen und nach den Grundsätzen der Entscheidung des Senats AP Nr. 97 zu § 3 TOA entschieden hatte, hat das Landesarbeitsgericht die Aufgaben der Klägerin auf dem Gebiete der Schau- fenstergestaltung (= 33,39 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit) ausgliedert und ihre übrigen eigentlichen Bibliotheksaufgaben als

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

überwiegend auszuübende Tätigkeit zusammengefaßt und einheitlich nach den in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen bewertet. Entgegen der Auffassung der Revision, die wie das Arbeitsgericht die Annahme von Teiltätigkeiten für geboten hält, entspricht diese Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts nicht nur der Regel der §§ 22, 23 BAT, sondern auch den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung, wonach das Landesarbeitsgericht als sachnäheres Tatsachengericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes neben anderen Möglichkeiten die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin hat beurteilen und dazu auch ihre vielfältigen eigentlichen Bibliotheksaufgaben ihrerseits hat zusammenfassen können (vgl. BAG AP Nr. 85 und 83 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dabei hat das Landesarbeitsgericht die Zusammenfassung der eigentlichen Bibliotheksaufgaben der Klägerin auch in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung in revisionsrechtlich unbedenklicher Weise mit deren innerem Zusammenhang der Organisation der Bücherei und weiter damit begründet, daß diese Aufgaben der Klägerin insgesamt zur Erledigung übertragen worden sind. Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit weder gerügt noch ersichtlich. Die diesbezügliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist auch entgegen den entsprechenden Andeutungen in der Revision nicht wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft. Wenn die Klägerin demgegenüber darauf hinweist, infolge der rechtlichen Beurteilung des Landesarbeitsgerichts falle ihre Dekorationstätigkeit für die Bewertung ihrer Tätigkeit völlig aus, so verkennt sie einmal, daß das Landesarbeitsgericht bei ihr im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes gerade keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hat. Abgesehen davon handelt es sich auch bei den Aufgaben der Klägerin im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wobei ihr aufgrund ihrer früheren Berufsausbildung als Dekorateur die Dekoration der Schaufenster obliegt, um solche, die normalerweise nicht von Büchereiangestellten ausgeführt zu werden pflegen und deswegen einen besonderen Charakter haben. Schließlich wäre entgegen der Meinung der Klägerin eine andere Beurteilung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nur dann geboten gewesen, wenn ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete ihre überwiegend auszuübende wäre, was jedoch unstreitig nicht der Fall ist. Entgegen der Meinung der Klägerin war auch das Landesarbeitsgericht nicht etwa deshalb zur Annahme von Teiltätigkeiten verpflichtet, weil dies der zunächst vertretenen Auffassung beider Parteien entsprach, denn insoweit handelt es sich um der Disposition der Parteien entzogene Rechtsbegriffe (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - wie zuvor).

Soweit es die Aufgaben der Klägerin überprüft hat, ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, es handele sich dabei nicht um "schwierigere Tätigkeiten" im Sinne der Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4. Zwar definiert das Landesarbeitsgericht diesen Rechtsbegriff nicht selbst. Aus seinen subsumierenden Ausführungen ist jedoch ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht hierbei vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist und insbesondere nicht zu strenge Anforderungen gestellt hat.

Wenn die Tarifvertragsparteien für

"Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in
Büchereien"

Vergütung nach der VergGr. VIII BAT (Fallgruppe 4), für

"Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in
Büchereien"

Vergütung nach der VergGr. IX b BAT (Fallgruppe 5) und für

"Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in
Büchereien"

Vergütung nach der VergGr. X BAT (Fallgruppe 2) vorsehen, dann ist nämlich sowohl aus dem Tarifwortlaut als auch aus der Tarifsystematik zu folgern, daß "schwierigere Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 solche sind, die - ohne Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Wortes "schwierig" -, gemessen an den "einfacheren Tätigkeiten" der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5, deswegen schwieriger sind, weil die Tätigkeit einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifiziertere Fähigkeiten erfordert, wobei die Klammerbeispiele zur gleichlautenden Fallgruppe 1 der VergGr. VIII BAT

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für Verwaltungsangestellte, wie es auch das Landesarbeitsgericht getan hat, zum Vergleiche herangezogen werden können (vgl. das schon genannte Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, wie zuvor, auch BAG AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT sowie Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, Fallgruppe VIII, RdNr. 5 - 7 und 17, S. 396 - 397 und 399). Von diesem Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 ist das Landesarbeitsgericht, wie seine ausführlichen subsumierenden Ausführungen zeigen, ersichtlich ausgegangen.

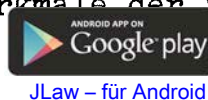
Die Revision rügt daher zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe diesen Rechtsbegriff nicht zutreffend angewendet. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Rechtsbegriff auch entgegen den weiteren Ausführungen in der Revision keineswegs bei seinen späteren subsumierenden Ausführungen wieder aufgegeben.

Im übrigen handelt es sich bei den "schwierigeren Tätigkeiten" der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 um einen sehr weit gefaßten allgemeinen (sogenannten unbestimmten) Rechtsbegriff, für dessen Anwendung den Tatsacheninstanzen ein besonders weitreichender Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. das Urteil vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - sowie BAG AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT). Die Überprüfung des Revisionsgerichts hat sich daher darauf zu beschränken, ob - abgesehen von einer Verkenntung des Rechtsbegriffes, die aus den dargelegten Gründen nicht vorliegt - das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat oder seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. das Urteil vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - mit weiteren Nachweisen). Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind jedoch auch insoweit weder gerügt noch ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat auch, soweit es die verschiedenen Aufgaben der Klägerin im Büchereidienst anhand der in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale überprüft hat, den gesamten beiderseitigen Parteivortrag berücksichtigt und sich dazu jeweils im einzelnen in überzeugender, widerspruchsfreier und verständlicher Weise geäußert. Damit hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei gefolgert, daß die Klägerin mit ihren vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Aufgaben

jedenfalls die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 nicht erfüllt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



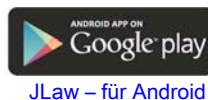
JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Dennoch kann vom Senat noch nicht endgültig entschieden werden. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich, wie es im einzelnen ausführt, nur die Aufgaben der Klägerin im allgemeinen Ausleihdienst (29,48 v.H.), die Ordnungsarbeiten am Buch- und Zeitschriftenbestand (11,90 v.H.), die Mitarbeit bei der Einarbeitung von Büchern und Zeitschriften (1,70 v.H.), die Mitwirkung bei der Leserstatistik (1,13 v.H.), das Einordnen von Katalogkarten (8,50 v.H.), die Führung der Vorbestellkartei (5,68 v.H.) und ihre Schreibarbeiten sowie die Ermittlung vermister Bücher (1,98 v.H.) überprüft, die nach der rechnerisch zutreffenden Addition des Landesarbeitsgerichts zusammengenommen 60,37 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachen. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht freilich, daß es vorliegend nicht darauf ankommt, welchen Prozentsatz der Gesamtarbeitszeit diese Aufgaben der Klägerin zusammengenommen ausmachen. Da ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Schaufenstergestaltung vom Landesarbeitsgericht nämlich in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise in die rechtliche Bewertung als nicht überwiegend auszuübende Tätigkeit nicht mit einbezogen worden ist, kommt es vielmehr darauf an, welchen Prozentsatz die vom Landesarbeitsgericht bewerteten Einzelaufgaben der Klägerin innerhalb ihrer rechtlich allein bedeutsamen überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausmachen, von der auf sie insgesamt 91,3 v.H. entfallen.

Die restlichen, demgemäß beinahe 9 v.H. der rechtserheblichen Arbeitszeit umfassenden Aufgaben der Klägerin auf den Gebieten des Ordnen der Katalogkarten und der Mitwirkung bei der Zusammenstellung von Dauerleihgaben hat das Landesarbeitsgericht hingegen überhaupt nicht bewertet. Das ist rechtsfehlerhaft und führt zur Zurückverweisung der Sache. Hierbei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß auch vorliegend nur solche Aufgaben der Klägerin bei der rechtlichen Bewertung außer Betracht bleiben dürfen, die nur in ganz unerheblichem Ausmaße anfallen und deswegen nicht ins Gewicht fallen, was bei 9 v.H. der rechtserheblichen Arbeitszeit der Klägerin ausmachenden Aufgaben jedenfalls in aller Regel entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall sein kann (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - mit weiterem Nachweis).



- 11 -

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr zu überprüfen haben, ob und inwieweit die von ihm noch nicht bewerteten Aufgaben der Klägerin unter die Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 fallen. Dabei wird das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf zu nehmen haben, daß die Klägerin gerade von ihrer Mitwirkung bei der Zusammenstellung der Dauerleihgaben, die nach ihrem Vorbringen mehr als 5 v.H. ihrer hier rechtserheblichen Arbeitszeit ausmacht, annimmt, daß sie sogar den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 11 unterfällt, und auch das beklagte Land bezüglich dieser Aufgaben der Meinung ist, daß sie wenigstens die Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 erfüllen und damit an sich zu einem Bewährungsaufstieg nach VergGr. VII BAT Fallgruppe 2 geeignet sind. Bei seiner diesbezüglichen Beurteilung wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß im allgemeinen davon auszugehen ist, daß Aufgaben, die weniger als 5 v.H. der zu bewertenden Tätigkeit ausmachen, für die Eingruppierung unbeachtlich sein sollen (vgl. BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Damit ist aber nicht gesagt, daß nur 5 v.H. oder auch mehr der zu bewertenden Tätigkeit ausmachende Aufgaben für die Eingruppierung immer und ohne weiteres beachtlich sein sollen. Es können also je nach Lage des Falles auch diesen Hundertsatz überschreitende Einzelaufgaben außer Betracht bleiben. Dabei kommt es entscheidend auf ihr Eigengewicht und ihre selbständige Bedeutung innerhalb der gesamten rechtlich zu bewertenden Tätigkeit des betreffenden Angestellten an.

Mit zutreffender Begründung verneint das Landesarbeitsgericht hingegen Ansprüche der Klägerin nach dem dem Arbeitsvertragsrecht zugeordneten Gleichbehandlungsgrundsatz. Solche Ansprüche kommen schon deswegen zugunsten der Klägerin nicht in Betracht, weil sie selbst nicht behauptet, daß auch solche Angestellte nach der VergGr. VII im Wege des Bewährungsaufstieges höhergruppiert worden seien, die die Merkmale der VergGr. VIII BAT nicht erfüllen.

- 12 -



Die prozessualen Rügen der Klägerin, auf die es wegen der schon aus Gründen des materiellen Rechts gebotenen Zurückverweisung ohnehin nicht mehr entscheidend ankommt, gehen fehl. Die Revision verkennt, daß - wie vorliegend - bei einem unstreitigen Sachverhalt für Rügen nach § 286 ZPO kein Raum ist. Hiermit soll seitens der Klägerin in Wahrheit auch nur gerügt werden, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 falsch angewendet habe. Zu Unrecht rügt die Revision weiter, das Landesarbeitsgericht habe keinen Sachverständigen zugezogen. Wie aus der Revisionsbegründung ersichtlich ist, sollte sich nämlich der nach der Meinung der Klägerin zuzuziehende Sachverständige lediglich zu Rechtsfragen äußern, was unzulässig ist. Im übrigen liegt es im Rahmen des pflichtgemäßen und von den Revisionsgerichten nur beschränkt nachprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte, ob sie bei einem unstreitigen Sachverhalt zur Unterstützung des Gerichts und zur Sachaufklärung von Amts wegen nach § 144 ZPO einen Sachverständigen zuziehen oder nicht (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 - mit weiteren Nachweisen). Von diesem Ermessen hat das Landesarbeitsgericht vorliegend jedenfalls keinen mißbräuchlichen oder pflichtwidrigen Gebrauch gemacht. Schließlich verkennt die Revision, daß es die Möglichkeit der Vernehmung von Personen als Zeugen und sachverständige Zeugen zur bloßen Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts - im Gegensatz zur dazu möglichen Einnahme des Augenscheins, Zuziehung eines Sachverständigen, Parteianhörung und Beiziehung von Urkunden gemäß §§ 144, 142 und 141 ZPO - nach geltendem Prozeßrecht nicht gibt (vgl. §§ 373, 414 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

O. Rudolf

Steingen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

